

# **Reglement über den Risikoausschuss der Schweizerischen Nationalbank**

**vom 14. Mai 2004 (Stand am 1. Oktober 2022)**

---

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Risikoausschusses der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und legt seine Zusammensetzung und Organisation sowie die Berichterstattung fest.

### **Art. 2 Auftrag**

<sup>1</sup> Der Risikoausschuss unterstützt den Bankrat in der Überwachung (Monitoring) des Risikomanagements und der Beurteilung der Governance des Anlageprozesses.

<sup>2</sup> Er koordiniert seine Tätigkeit mit jener des Prüfungsausschusses und arbeitet mit ihm zusammen, soweit sich ihre Aufgaben überschneiden.

### **Art. 3 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Risikoausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Bankrats. Der Bankrat bestimmt jährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung die Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Risikoausschusses sind unabhängig, insbesondere vom Erweiterten Direktorium. Die Mehrheit der Mitglieder des Risikoausschusses verfügt über Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Risikomanagements.

## **II. Aufgaben**

### **Art. 4 Risikomanagement**

<sup>1</sup> Der Risikoausschuss überwacht zuhanden des Bankrats das Risikomanagement der Bewirtschaftung der finanziellen Aktiven.

<sup>2</sup> Er überwacht das Management der finanziellen, operationellen, rechtlichen und Reputationsrisiken, welche sich aus der Bewirtschaftung der finanziellen Aktiven ergeben.

<sup>3</sup> Er berät die Berichte zur Überwachung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken.

---

<sup>4</sup> Er beurteilt zuhanden des Bankrats regelmässig die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingesetzten Risikomessmethoden und den Ausweis der eingegangenen Risiken.

#### **Art. 5 Governance des Anlageprozesses**

Der Risikoausschuss beurteilt zuhanden des Bankrats die Governance des Anlageprozesses.

#### **Art. 6 Selbstbeurteilung**

Der Risikoausschuss beurteilt regelmässig seinen Aufgabenbereich, die Art der Wahrnehmung seiner Verantwortung und seine Leistung. Er prüft periodisch die Angemessenheit dieses Reglements und unterbreitet dem Bankrat allfällige Änderungsanträge.

### **III. Kompetenzen**

#### **Art. 7 Einsichts- und Informationsrecht**

<sup>1</sup> Das Erweiterte Direktorium legt dem Risikoausschuss sämtliche Informationen offen, die er zur Erfüllung seines Auftrags gemäss Artikel 2 benötigt. Der Ausschuss kann vom Erweiterten Direktorium sämtliche Akten und Informationen verlangen, die er dafür als notwendig und geeignet erachtet.

<sup>2</sup> Der Risikoausschuss kann bei Bedarf Mitarbeitende der SNB befragen. Die Präsidentin oder der Präsident des Direktoriums ist darüber vorgängig zu informieren, sofern die Präsidentin oder der Präsident des Bankrats nicht eine abweichende Anordnung trifft.

#### **Art. 8 Weitere Abklärungen**

<sup>1</sup> Der Risikoausschuss kann alle weiteren Abklärungen vornehmen, die er zur Erfüllung seines Auftrags gemäss Artikel 2 als notwendig und geeignet erachtet.

<sup>2</sup> Er kann dazu zusätzliche interne oder externe Ressourcen (z.B. Spezialistinnen oder Spezialisten) beanspruchen. Die Präsidentin oder der Präsident des Direktoriums ist darüber vorgängig zu informieren.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 9 Sitzungen**

<sup>1</sup> Der Risikoausschuss tagt in der Regel viermal jährlich. Bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungen einberufen.

<sup>2</sup> Mindestens ein Mitglied des Kollegiums der Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem II. und dem III. Departement sowie die Leiterin oder der Leiter der OE Risikomanagement wohnen in der Regel den Sitzungen des Risikoausschusses bei. Die oder der Vorsitzende entscheidet über Ausnahmen und den Beizug von Fachspezialistinnen oder Fachspezialisten der SNB.

<sup>3</sup> Bei Bedarf werden auch Leiterinnen oder Leiter anderer Organisationseinheiten bzw. Fachspezialistinnen oder Fachspezialisten der SNB beigezogen.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Bankrats und die Mitglieder des Direktoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Risikoausschusses (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

### **Art. 10 Vorsitz**

<sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende organisiert die Arbeit des Risikoausschusses und legt die Traktanden für die Sitzungen fest. Sie oder er lädt mindestens 5 Arbeitstage im Voraus zu den Sitzungen ein, leitet diese und sorgt für die Berichterstattung an den Bankrat.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Einberufungsfrist ansetzen.

<sup>3</sup> Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden wird die Sitzung durch ein anderes Mitglied des Risikoausschusses geleitet.

### **Art. 11 Beschlussfassung und Protokoll**

<sup>1</sup> Der Risikoausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sitzungsteilnehmer, die per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine Sitzung verlangt. Solche Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung in das Protokoll aufzunehmen.

<sup>4</sup> Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält den Wortlaut der Beschlüsse, bei Beratungen über wesentliche Fragen zudem die Begründung der Beschlüsse.

## **V. Berichterstattung**

### **Art. 12 Information des Bankrats**

<sup>1</sup> Der Bankrat erhält die Protokolle der Sitzungen des Risikoausschusses. Über wichtige Vorfälle wird die Präsidentin oder der Präsident des Bankrats von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich informiert.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Bankrat an dessen nächster Sitzung über die wesentlichen Erkenntnisse und Entscheidungen des Risikoausschusses. Sie oder er unterbreitet dem Bankrat die nötigen Empfehlungen.

### **Art. 13 Jahresbericht des Risikomanagements**

Der Risikoausschuss bringt dem Bankrat den Jahresbericht des Risikomanagements zur Kenntnis, nachdem er im Risikoausschuss vorbesprochen worden ist.

<b>Erlassen durch:</b>	Bankrat	<b>Erlassen am:</b>	14.05.2004
<b>Inkraftsetzung:</b>	01.07.2004	<b>Eigner:</b>	Generalsekretariat
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Art. 12 Organisationsreglement		
<b>Ersetzt:</b>	–		
<b>Geändert am:</b>	<b>Geändert durch:</b>	<b>Änderung gültig per:</b>	<b>Ziffer(n):</b>
12.04.2013	Bankrat	01.05.2013	alle
08.04.2022	Bankrat	01.05.2022	alle
23.09.2022	Bankrat	01.10.2022	Geschlechtergerechter Sprachgebrauch